

**163    10.01.6            Gesetzessammlung, Dokumentation, Fachliteratur  
Systematische Rechtssammlung  
Einheitliche Benennung der kommunalen Erlasse**

Ausgangslage

Das kantonale Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (GG) verpflichtet die Gemeinden, ihr Recht in einer systematisch aufgebauten Rechtssammlung zu veröffentlichen. Der Aufbau der kommunalen systematischen Rechtssammlung (SR) ist in weiten Teilen den Gemeinden überlassen. Das kantonale Recht enthält hierzu in der kantonalen Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 (VGG) nur wenige Vorschriften. Aufzunehmen sind alle Erlasse, die Rechtssätze enthalten, welche

- den Einzelnen Rechte einräumen (z.B. Subventionen bei der familienergänzenden Betreuung),
- den Einzelnen Pflichten auferlegen (z.B. Bezahlung von Gebühren für Baubewilligungen),

den Aufbau und die Organisation der Gemeinde regeln (z.B. welche Behörde ist für welche Aufgaben zuständig).

Ziel der SR ist es, das Rechtssystem transparenter zu machen, und zwar so, dass sich jede Person möglichst einfach, rasch und zu jeder Zeit darüber informieren kann, welche interkommunalen und kommunalen Vorschriften in der Gemeinde gelten. Denn nur wer Zugang zum Recht hat, kann dieses zur Kenntnis nehmen und sich auch entsprechend verhalten. Um dieses Ziel zu erreichen, muss das Recht der Gemeinde in seiner aktuell geltenden Fassung in der SR auf der gemeindeeigenen Website veröffentlicht werden. Zur besseren Auffindbarkeit ist es nach Sachgebieten zu ordnen, denn eine alphabetische Auflistung des Rechts genügt den Anforderungen an eine SR nicht. Ausserdem muss die SR vollständig sein, d.h. sie muss alles Recht der Gemeinde enthalten, und zwar so, dass es von Unberechtigten nicht verändert werden kann. Die Website der Gemeinde Gossau ZH führt diese systematische Rechtssammlung.

Im Gegensatz zu Bund und Kanton haben die Gemeinden und Städte noch keine einheitliche Praxis bei der Bezeichnung der Erlasse. Der Kanton Zürich empfiehlt aber den Gemeinden eine einheitliche Praxis anzuwenden und schlägt Formulierungen hierfür vor. Diese einheitliche Bezeichnung ist sinnvoll, um klarzustellen, wer Urheber des Erlasses ist und damit Rechtssicherheit zu schaffen. Auch verbessert die einheitliche Bezeichnung die Transparenz, Übersichtlichkeit und Verständlichkeit des Rechtssystems. Der Kanton empfiehlt, beim Aufbau der, mit einem Sammelbeschluss die Umbenennungen der Rechtserlasse zu beschliessen.

Daher nutzt die Schulpflege analog zum Gemeinderatsbeschluss vom 13. September 2023 die Gelegenheit dazu, die vom kantonalen Gemeindeamt (GAZ) und vom Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute (VZGV) ausgearbeiteten Empfehlungen zur einheitlichen Benennung der Erlasse umzusetzen.

*Reglemente*

- Erlasse der Schulpflege als eigenständige Kommission für den Schulbereich und Erlasse der Schulpflege als Anstellungsinstanz für die kommunal angestellten Mitarbeiter/innen für den Schulbereich sind Behördenersasse und müssen als Reglemente bezeichnet werden.
  - Wenn es aufgrund der Länge oder der Komplexität möglich ist, wird hier die Terminologie verwendet, das Wort «Reglemente» im Titel nicht separat aufzuführen, sondern in das Themenwort zu integrieren. Zum Beispiel wird neu ein Reglement nicht als «Reglement Tagesstruktur Schule Gossau ZH» be-

zeichnet, sondern als «Tagesstrukturreglement Gossau ZH». Wenn es der Inhalt oder die Länge des Titels nicht zulässt, wird weiterhin die Bezeichnung «Reglement für...» «Reglement über...» verwendet.

- Grundlagen

- Erlasse der Verwaltungsleitung als Anstellungsinstanz für die Mitarbeiter/innen der Gemeindeverwaltung werden in «Grundlagen für» umbenannt, damit eine Unterscheidung zu den Behördenerlassen, die «Reglemente» genannt werden, erkennbar ist.

*Spezialfall Verwaltungsverordnungen*

In der Rechtsprechung werden Gemeinde- oder Behördenerlasse, oder Erlasse von Gremien, die je nach Kompetenzdelegation von der Schulpflege beauftragt wurden, wie die Leitungskonferenz, welche keine unmittelbaren Rechte oder Pflichten für Einwohner/innen mit sich bringen und an eine Gruppe von Individuen gerichtet sind (z.B. Mitarbeiter/innen) als Verwaltungsverordnungen bezeichnet. Es handelt um Dienstweisungen, Richtlinien, Handbücher, Merkblätter, Leitfäden, Leitbilder oder Konzepte in seltenen Fällen um Reglemente, die in der Regel von Behörden oder von der Anstellungsinstanz beschlossen werden. Diese Verwaltungsverordnungen sind nicht in der kommunalen systematischen Rechtssammlung zu veröffentlichen.

*Umbenennung im Mantelerlass*

Die Bezeichnung eines Reglementes darf nicht formlos angepasst werden. Sie darf nur von demjenigen Gemeindeorgan geändert werden, das über das Reglement selbst beschliesst (d.h. für dessen Inhalt des Reglementes zuständig ist). Für die Umbenennung der Reglemente bestehen zwei Möglichkeiten: Entweder wird die Bezeichnung jedes Reglementes bei dessen nächster Revision angepasst (also Umsetzung im Einzelfall) oder die Titel sämtlicher Reglemente einer Gemeinde werden in einem Durchgang (also Umsetzung mit einem Mantelerlass) angepasst. Beim Mantelerlass wird eine Liste der Reglemente mit den geänderten Titeln erstellt und als Vorlage dem zuständigen Organ zur Beschlussfassung vorgelegt. Die nachfolgende Liste zeigt sämtliche kommunalen gültigen Reglemente der Schule Gossau ZH. In einer separaten Spalte werden die Umbenennungen gemäss der Erwägung aufgeführt. Diese einheitliche Benennung hat zur Folge, dass folgende Rechtsgrundlagen umbenannt werden müssen:

<b>Reglementtitel Alt</b>	<b>Reglementtitel Neu</b>	<b>Veröffentlichung SR Webseite der Ge- meinde Gossau ZH</b>
Geschäftsordnung Aufbauorganisation	Geschäftsreglement Aufbauorganisation	Ja
Schülerzuteilung und Schulweg	Schülerzuteilung- und Schulwegreglement	Ja
iPad Schulreglement 1. bis 4. Klasse	iPad Schulreglement 1. bis 4. Klasse	Ja
iPad Schulreglement ab der 5. Klasse bis Ende Schulzeit	iPad Schulreglement ab der 5. Klasse bis Ende Schulzeit	Ja
Dispensationen der Schülerinnen und Schüler	Dispensationsreglement der Schülerinnen und Schüler	Ja
Schulärztliche Vorsorgeuntersuchungen, Schulzahnpflege und Pediculose	Gesundheitsreglement	Ja
Tagesstrukturen	Tagesstrukturenreglement	Ja

Die Reglemente werden zukünftig in die systematische Rechtssammlung der Gemeinde Gossau ZH integriert mit entsprechendem Link auf der Schulwebseite.

## Beschluss

1. Zwecks Rechtssicherheit, Transparenz, Übersichtlichkeit und Verständlichkeit des Rechtssystems werden Erlasse künftig generell und konsequent einheitlich bezeichnet.
2. Die in den Erwägungen aufgeführten Reglemente werden neu bezeichnet.
3. Kommunikation: intern und extern  
Beschluss: öffentlich
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Gemeinderat Gossau ZH
  - Präsidiabteilung Gemeinde Gossau ZH
  - alle Mitglieder der Schulpflege
  - alle Schulleitungen
  - Schulverwaltungsleitung
  - Vertretungen der Lehrpersonen an der Schulpflegesitzung
  - Vertretung der Schulleitungen an der Schulpflegesitzung

Schulpflege Gossau



Patrick Umbach  
Schulpräsident



Daniela Gubler  
Stv. Leiterin Schulverwaltung

**Vers: 19. DEZ. 2023**

